



Gemeinde Eltendorf

7562 Eltendorf, Kirchenstraße 2, Bez. Jennersdorf, Bgld.

Tel. 03325/2204, Fax 03325/22044

Email: post@eltendorf.bgld.gv.at, [Http: www.eltendorf.com](http://www.eltendorf.com)

UID-Nr.: ATU 162 46 701

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 08.03.2017 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Gemeinde Eltendorf wird eine Lustbarkeitsabgabe für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlicher Apparaten an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen, jedermann zugänglichen Räumen eingehoben, sofern in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
2. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
2. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2010 des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

angeschlagen am: 14.03.2017

abgenommen am: 31.03.2017

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Pfeiffer

